

Von: Beese, Heide <heide.beese@kreis-lup.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. Juli 2026 13:01
An: Tiroux, Günter
Cc: Bauleitplanung
Betreff: Gemeinde Pinnow - B-Plan Nr. 23 - formlose vorab Genehmigung § 44 BNatSchG

**Ausnahme von den Verboten des §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG -
Hier das Fangen von besonders geschützten Tieren auf der Grundlage von §45 (7) Nr. 2 BNatSchG
zum Schutz der Tiere – .**

Sehr geehrter Herr Tiroux,
hiermit erteilt die Untere Naturschutzbehörde vorab formlos die Genehmigung zum Abfangen von Reptilien, insbesondere Zauneidechsen durch Herrn Enderle, innerhalb des aufgestellten Reptilienschutzzaunes gemäß Karte 3 des Maßnahmenkonzeptes, nämlich anteilig auf den Flächen der Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstücke 199, 200/3, 209/4 und 210/1.
Die förmliche Genehmigung, mit weiteren Auflagen, rechtlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung wird nachgereicht.

Folgende Belange (werden Auflagen in der Genehmigung) sind zu beachten.
Nach Einschätzung der UNB (Vorortbesichtigung 08.07.2026) bietet die hergerichtete CEF Fläche-zuvor Ackerfläche- aktuell keine hinreichenden Nahrungsflächen und Versteckmöglichkeiten (Roggen und Meldebewuchs), so dass einer Umsiedlung auf diese Flächen nicht zugestimmt werden kann. Jedoch sind die südwestlich angrenzenden Flächen, wo auch Versteckmöglichkeiten angelegt wurden, zum Teil für eine Umsiedlung geeignet.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass auf diesen Flächen bis Ende Oktober keine maschinellen Pflegearbeiten oder sonstige Eingriffe in den Boden stattfinden. Insofern punktuelle Mahdarbeiten (Mahdhöhe mind. 15 cm Motorsense o.ä.) unbedingt durchgeführt werden müssen, sind diese zwingend zuvor mit Herrn Enderle abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist darüber zu informieren.

Der Fang und die Umsiedlung der Reptilien hat so zu erfolgen, dass keine Tiere verletzt oder getötet werden. Nach dem Abfangen sind die abgefangenen Tiere artgerecht zu versorgen.

An den Abfangtagen sind die jeweiligen Witterungsbedingungen, Zeiträume des Abfangens und jeweiligen Ergebnisse (Anzahl, Erfassung nach adult/ juvenil) zu dokumentieren.

Der Beginn des Abfangens ist der UNB mitzuteilen.

Eine Beendigung des Abfangens ist nur mit Zustimmung UNB zulässig.

Das Abfangen ist im Frühjahr 2027 fortzusetzen, insofern die Abfangergebnisse und Witterungsverhältnisse den Schluss zu lassen, dass die kurze Abfangzeit nicht ausgereicht hat, nahezu alle Tiere abzufangen.

Anmerkung

Eine beantragte Ausnahme aus Gründen des Gemeinwohls kann nicht erteilt werden, da ausschließlich das Abfangen der Tiere Gegenstand der Ausnahme ist und weiterhin die Errichtung einer Skateranlage keine Maßnahme des Gemeinwohles ist.

Das „Öffentliche Gemeinwohl“ hier nicht anwendbar, da dieses für große Teile der Bevölkerung greifen muss, z.B. Autobahnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Heide Beese
SB spez. Artenschutz



Landkreis Ludwigslust-Parchim

Fachdienst Umwelt

Postanschrift: Postfach 160220, 19092 Schwerin

Büroanschrift: Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust

Tel: +49 3871 722 – 6838

Fax: +49 3871 722 77 – 6877

E-Mail: Heide.Beese@kreis-lup.de

Landkreis LUP im Internet (www.kreis-lup.de)

[Service im Internet](#)